

Frage 1:

Während in mehreren Staaten Studien und Statistiken zu spezifischen Erscheinungsformen von Gewalttaten, insbesondere in Familien, erstellt wurden, ist in Österreich von einer wissenschaftlichen Behandlung dieses Themenkreises nichts zu bemerken.

Die FPÖ fordert daher, wie auch in der Vergangenheit, im Hinblick auf die offenkundig zunehmende Gefahr für Kinder, Jugendliche und Frauen Opfer von Gewalt und sexuellem Missbrauch zu werden, die Erstellung von Studien und Statistiken sowie die Implementierung von effektiven Präventionsmaßnahmen.

In diesem Zusammenhang ist die Erhebung und Erfassung statistischer Daten auch über Kinderehen zum Schutz der betroffenen Kinder von großer Bedeutung.

Frage 2:

Derzeit dauert die Ausbildungszeit eines Richters grundsätzlich vier Jahre, in denen ein Teil der Ausbildung zwingend bei einer Opferschutz- oder Fürsorgeeinrichtung zu absolvieren ist. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot soll Organen der Gerichtsbarkeit zur Verfügung stehen, wobei ein angemessenes Verhältnis der jeweiligen Zeitspannen nicht außer Acht gelassen werden darf.

Frage 3:

Allen von Gewalt betroffenen Frauen und deren Kindern ist jedenfalls der entsprechende Zugang zu Schutzeinrichtungen zu gewähren und die erforderliche Hilfe zukommen zu lassen.

In diesem Zusammenhang wurde im Nationalrat in dieser Gesetzgebungsperiode auch einstimmig ein Entschließungsantrag betreffend Maßnahmen gegen Gewalt an Frauen beschlossen, in welchem die Bundesregierung unter anderem ersucht wurde, den Zugang zu Gewaltschutzeinrichtungen durch ein verstärktes niederschwelliges Informationsangebot zu verbessern.

Frage 4:

Wir Freiheitliche haben in den letzten Jahren immer wieder entsprechende Initiativen mit dem Ziel einer Erhöhung des Budgets für Frauenhäuser im Nationalrat gesetzt.

So haben wir bei den jährlichen Budgetberatungen im Nationalrat immer wieder darauf gedrängt, die Mittel zu erhöhen, damit der Bestand der österreichischen Frauenhäuser gesichert und dieses wichtige Angebot weiter ausgebaut werden kann.

Darüber hinaus haben wir bereits vor einigen Jahren einen Antrag auf Erhöhung der Mittel für Frauenhäuser eingebracht, der aber leider von den Regierungsparteien abgelehnt wurde.

Frage 5:

Ein Leitsatz der FPÖ lautet: „Das Kindeswohl und die Würde beider Eltern in den Mittelpunkt stellen.“ Dies deshalb, weil wir glauben, dass nur unter Wahrung des

Kindeswohls sowie der Würde und Interessen der Eltern eine gedeihliche neue Phase des familiären Lebens in Trennung gewährleistet werden kann.

Im Falle einer streitigen Scheidung werden Kinder oftmals instrumentalisiert und als Druckmittel eingesetzt. In diesem Fall sind sie in der Auseinandersetzung nach den derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen nicht ausreichend geschützt. Zwar gibt es eine Vielzahl an involvierten Institutionen wie die Gerichte, die Familiengerichtshilfe, das Jugendamt, den Kinderbeistand und die Gerichtssachverständigen. In schwierigen Fällen, also im richtigen Scheidungskrieg und im Kampf um die Kinder sind sie aber alle nicht wirklich in der Lage, die betroffenen Kinder entsprechend zu schützen. Einerseits haben die staatlichen Organe zu wenig gesetzliche Handhabe, um schnell und wirksam den Eltern Grenzen zu setzen, wenn diese die Kinder als „Waffe“ für eigene Interessen einsetzen und das Kindeswohl gefährden und andererseits sind die handelnden Personen oft überfordert. Darüber hinaus scheint das Amt des Familienrichters nicht sehr beliebt zu sein. Oftmals werden junge Richter auf die Planstelle eines Familienrichters ernannt und versuchen bei der nächstmöglichen Gelegenheit diese Aufgabe loszuwerden und auf eine andere Planstelle zu gelangen. Die Folge sind häufige Richterwechsel und unerfahrene Richter. Sozialarbeiter und Psychologen sind wiederum mit dem juristischen Hickhack der oft anwaltlich vertretenen Parteien, die alle erdenklichen Rechtsmittel und Winkelzüge ausschöpfen, überfordert und Sachverständige arbeiten in einer Vielzahl der Fälle oberflächlich.

Festzustellen ist aber, dass es in Österreich auch ausgezeichnete und schon sehr lange in diesem Bereich tätige Familienrichter gibt. Es hängt aber vom Zufall ab, ob ein solcher einen Fall bearbeitet. Es wäre wünschenswert, dass hinsichtlich Gewalt und Gefahrenanalyse erfahrene Richter aus den Instanzgerichten auf familienrechtliche Planstellen ernannt werden und nicht unerfahrene Neulinge.

Wir fordern weiters die verstärkte Heranziehung von Kinderbeiständen als Vertrauensperson und Sprachrohr von Minderjährigen unter 14 Jahren (sowie mit deren Zustimmung auch bei Minderjährigen unter 16 Jahren) zur Wahrung der Interessen der Kinder in Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren. Das Kindeswohl muss im Mittelpunkt stehen. Der Kinderbeistand soll verpflichtend in allen hochstreitigen Pflegschaftsangelegenheiten bestellt werden und dieser soll eigenständig die Rechte der Kinder noch stärker wahrnehmen können.

Ist eine Trennungssituation mit Gewalt belastet, sind jedenfalls das Kind sowie der gewalterleidende Elternteil zu schützen. Der verpflichtende Besuch eines Antiaggressionstrainings kann zusammen mit entsprechenden Schulungen der beteiligten Personen bzw. Institutionen sowie Optimierungen des Verfahrens einen geeigneten Weg aus der Krisensituation darstellen und wird daher die Implementierung derartiger Maßnahmen durchwegs positiv betrachtet.

Frage 6:

Der Staat ist nicht Selbstzweck, sondern hat der Freiheit, der Sicherheit und dem Wohl seiner Bürger zu dienen. Er darf die Grundrechte und bürgerlichen Freiheiten des Einzelnen nur dort begrenzen, wo der Missbrauch dieser Rechte die Freiheitsräume anderer oder der Gemeinschaft verletzen würde. Es ist ureigenste Aufgabe des Staates die Rechtsordnung entschlossen durchzusetzen, Rechtsstaatlichkeit zu gewährleisten und dem Bürger Glaubwürdigkeit und Sicherheit zu vermitteln.

Dass die Justiz den dabei an sie gestellten Anforderungen nicht gerecht werden würde, kann in dieser Allgemeinheit nicht festgestellt werden. Allerdings sind die Strafdrohungen für Tathandlungen gegen die körperliche Unversehrtheit im Verhältnis zu Vermögensstraftaten zu gering. Die Strafdrohungen sind stärker an die Bedeutung der zu schützenden Rechtsgüter anzupassen. So ist es etwa notwendig, als Präventivmaßnahme aber auch zur Ermöglichung einer angemessenen Bestrafung der Täter, eine entsprechende Anhebung der Strafunter- und Strafobergrenzen im Bereich der strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung vorzunehmen. Beispielsweise ist die Strafuntergrenze des Delikts der Vergewaltigung von derzeit bloß einem Jahr wie auch dieselbe Strafuntergrenze bei sexuellem Missbrauch einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person vehement abzulehnen. Beim Delikt des schweren sexuellen Missbrauchs von Unmündigen kann der Kinderschänder bei dem für ihn günstigsten Strafurteil mit einer Freiheitsstrafe von bloß einem Jahr rechnen, bei sexuellem Missbrauch von Unmündigen liegt die Untergrenze gar bei sechs Monaten. Ein Änderungsbedarf ist mehr als offensichtlich.

Durch Schaffung eines speziellen Opferfonds, soll auch die Finanzierung der medizinischen und psychologischen Betreuung und Behandlung der Opfer sichergestellt werden.

Frage 7:

Selbstverständlich ist eine Erhöhung des Budgets gerade im Sinne von Maßnahmen zur Gewaltprävention wünschenswert.

Erstellt von FPÖ-Bundesparteiobmann und Spitzenkandidaten Heinz-Christian Strache gemeinsam mit Carmen Schimanek, FPÖ-Frauensprecherin und Bundes-Obfrau der Initiative Freiheitliche Frauen